

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

## Richtlinie

zur Vergabe von Stipendien durch die  
Humboldt- Universität zu Berlin im  
Rahmen der Berlin Graduate School of  
Ancient Studies (BerGSAS)

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 60/2020**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**29. Jahrgang/30. November 2020**

---



# Richtlinie

## zur Vergabe von Stipendien durch die Humboldt-Universität zu Berlin im Rahmen der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS)

Auf Grundlage der Satzung zur Vergabe von Stipendien durch die Humboldt-Universität zu Berlin vom hat der Vizepräsident für Forschung die folgende Richtlinie erlassen:

### § 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Humboldt-Universität zu Berlin (HU). Es soll der Empfängerin/dem Empfänger eine finanziell unabhängige Konzentration auf die Fertigstellung ihrer/seiner Promotion ermöglichen. Es gibt zwei Arten von Stipendien:

a) Promotionsstipendium: Das Promotionsstipendium ist an eine Aufnahme in eines der Promotionsstudien der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS) geknüpft.

b) Abschlussstipendium: Für die Abschlussphase der Promotion können bei mangelnden finanziellen Mitteln Abschlussstipendien an Promotionsstudentinnen und -studenten der BerGSAS vergeben werden.

### § 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden können Personen, die während der Dauer ihrer Förderung zum wissenschaftlichen Nachwuchs der HU zählen und sich als Promotionsstudent/in an der HU immatrikulieren. Sie können sich in der Endphase ihrer Promotion befinden.

### § 3 Dauer, Art und Höhe

(1) Das **Promotionsstipendium** wird für die Dauer von vier Semestern gewährt. Eine Verlängerung des Promotionsstipendiums um weitere zwei Semester ist möglich, wenn die Evaluation des Promotionsprojektes positiv ist und finanzielle Mittel verfügbar sind. Das **Abschlussstipendium** wird längstens für die Dauer von sechs Monaten gewährt.

(2) Das Stipendium (Promotionsstipendium und Abschlussstipendium) wird monatlich in Raten von maximal 1.468 EUR ausgezahlt.

(3) Zusätzlich zum Stipendium (Promotionsstipendium und Abschlussstipendium) kann bei entsprechender Mittelverfügbarkeit und bei entsprechendem Antrag eine Kinderzulage gewährt werden. Sie beträgt monatlich bei einem Kind 400 EUR. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Kinderzulage um jeweils monatlich 100 EUR.

### § 4 Antragstellung

(1) Ein Stipendium (Promotionsstipendium und Abschlussstipendium) wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist entsprechend der Ausschreibung form- und fristgerecht bei der in der Ausschreibung benannten Stelle einzureichen. Die HU ist berechtigt, für die im Antrag gemachten Angaben Nachweise zu fordern.

(2) Die von Seiten der HU für die Bearbeitung des Antrags, die Vergabe und Administration der Stipendien und etwaige statistische Auswertungen verarbeiteten personenbezogenen Daten ergeben sich aus der Anlage. Die personenbezogenen Daten der Antragsteller werden nach Ablauf etwaiger Einspruchs- und Klagefristen, idR ein Jahr nach Abschluss des Vergabeverfahrens, von der verarbeitenden Stelle gelöscht; personenbezogene Daten von Stipendienempfängern sind nach der Laufzeit des Stipendiums und Ablauf von Einspruchs- und Klagefristen zu löschen.

### § 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren, Ausschreibung

(1) Die Auswahl der Empfänger erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und – nur im Falle des Promotionsstipendiums – eines zusätzlichen Gesprächs mit der Auswahlkommission.

(2) Das Auswahlverfahren für das **Promotionsstipendium** ist dreistufig: Die Geschäftsführende Kommission des jeweiligen Promotionsstudiums der BerGSAS entscheidet auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungsunterlagen über eine Einladung zu einem Auswahlgespräch. Der Geschäftsführenden Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- die/der Beauftragte für das jeweilige Promotionsstudium als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des jeweiligen Promotionsstudiums beteiligt sind
- und eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des jeweiligen Promotionsstudiums beteiligt ist.

Eine Studentin oder ein Student des jeweiligen Promotionsstudiums sowie die Koordinatorin oder Koordinator gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

Die Auswahlkommission, die das Auswahlgespräch führt, setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die Beauftragte für das Promotionsstudium,
- der/die künftige Betreuer/in der Dissertation,
- ein/e weiterer/e Hochschullehrer/in,
- der/die studentische/r Vertreter/in des Promotionsstudiums,
- die Koordinatorin des Promotionsstudiums.

Eingeladen wird auch ein/e Beauftragte/r der HGS sowie die Frauenbeauftragte der zuständigen Fakultät.

Auf Grundlage der Einschätzung der Auswahlkommission schlägt die Geschäftsführende Kommission des jeweiligen Promotionsstudiums dem Leitungsgremium der BerGSAS die für ein Promotionsstipendium und somit für die Aufnahme in das Promotionsstudium der BerGSAS geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zur Entscheidung vor.

Das Auswahlverfahren für das **Abschlussstipendium** ist zweistufig: Die Geschäftsführende Kommission des jeweiligen Promotionsstudiums schlägt auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungsunterlagen dem Leitungsgremium der BerGSAS die für ein Abschlussstipendium geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zur Entscheidung vor.

(3) Die an der Auswahl für Promotionsstipendium und Abschlussstipendium beteiligten Mitglieder der Geschäftsführenden Kommission des jeweiligen Promotionsstudiums sowie die Mitglieder des Leitungsgremiums werden auf der website der BerGSAS bekannt gegeben. Die für die Auswahl zugrunde zu legenden Vergabekriterien für ein Promotionsstipendium werden vor der Ausschreibung über die website der BerGSAS bekannt gemacht.

(4) Die von den Bewerberinnen oder Bewerbern getätigten Angaben sind in geeigneter Form nachzuweisen, Näheres, etwa die Art der Nachweisführung, wird in der Ausschreibung geregelt.

## § 6 Vergabekriterien und Fristen

(1) Der Antrag sowohl für ein Promotionsstipendium als auch für ein Abschlussstipendium muss vollständig zu dem in der Ausschreibung genannten Datum bei der in der Ausschreibung benannten Stelle eingegangen sein.

(2) Abweichend von Abs. 1 können in begründeten Ausnahmefällen, bei entsprechender Begutachtung durch die Geschäftsführende Kommission des jeweiligen Promotionsstudiums, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen um Abschlussstipendien berücksichtigt werden.

(3) Die Geschäftsführende Kommission des jeweiligen Promotionsstudiums entscheidet aufgrund der eingereichten Nachweise in eigenem Ermessen, welche Antragsteller sie zu einem Auswahlgespräch einlädt. Die Kommission kann bei Bedarf

weitere Nachweise einfordern. Im Falle des Abschlussstipendiums wird kein Auswahlgespräch geführt.

- (4) Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums sind
- akademische Leistungen
  - Innovatives/kreatives Potential bzw. Qualität des Dissertationsprojektes
  - Prognose für die wissenschaftliche Karriere
  - Bedürftigkeit

(5) Die Geschäftsführende Kommission des jeweiligen Promotionsstudiums gibt auf der Grundlage der Nachweise und des Auswahlgesprächs Empfehlungen für die Vergabe eines Stipendiums ab. Sie kann für die Vergabe Auflagen vorschlagen.

## § 7 Bewilligung

Die Vergabe der Stipendien (Promotionsstipendien und Abschlussstipendien) erfolgt auf Grundlage der Empfehlungen des Leitungsgremiums der BerGSAS durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Entscheidung wird mittels eines Bewilligungsbescheids bekannt gegeben. Der Bescheid kann unter Auflagen ergehen.

## § 8 Sonstiges

(1) Mit Annahme des Promotionsstipendiums wird die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet,

- a. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind unverzüglich mitzuteilen;
- b. die volle Arbeitskraft für das geplante Forschungsvorhaben einzusetzen,
- c. an der Evaluierung seines/ihres Promotionsprojektes, seiner/ihrer Studienleistungen und des Stipendienprogramms teilzunehmen; sowie Leistungsnachweise halbjährlich einzureichen,
- d. an den im Rahmen des Curriculums des gewählten Promotionsstudiums der BerGSAS vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Mit Annahme des Abschlussstipendiums wird die Stipendiatin bzw. der Stipendiat verpflichtet,

- a. alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen;
- b. die volle Arbeitskraft für das Forschungsvorhaben einzusetzen.

(3) Die HU behält sich das Recht vor,

- a. Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie vorzunehmen,
- b. Jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung und dem Bezug eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Beträge zurückzufordern

- c. Die Bewilligung gem. §§ 48, 49 VwVfG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage zur Richtlinie zur Vergabe von Stipendien durch die Humboldt-Universität zu Berlin im Rahmen der Berlin Graduate School of Ancient Studies (BerGSAS)**

Folgende Angaben und Unterlagen werden im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von den Bewerbern auf ein Promotionsstipendium erhoben:

Angaben im Bewerbungsformular:

**1. Persönliche Daten**

- a. Anrede
- b. Name
- c. Vorname
- d. Str./Nr.
- e. Zusatz
- f. PLZ
- g. Ort
- h. E-Mail-Adresse
- i. Telefon
- j. Sprachkenntnisse
- k. Staatsangehörigkeit
- l. Anzahl der Kinder

**2. Angaben zum Promotionsstudium**

- a. Promotionsfach
- b. Promotionsstudium der BerGSAS

**3. Angaben zur bisherigen Ausbildung**

- a. Bisher erworbene Bildungsabschlüsse
- b. Note der Hochschulabschlüsse, Name und Ort der Bildungseinrichtung

**4. Angaben zu Auszeichnungen, Preisen, Stipendien**

**5. Motivationsschreiben**

**6. Lebenslauf**

**7. Beschreibung des Dissertationsprojekts**

**8. Zeit- und Arbeitsplan**

**9. Arbeitsprobe** (z.B. Kapitel aus der Masterarbeit)

**10. Kopien der Hochschulzeugnisse**